### Warum die Alternative für Deutschland (AfD) verboten gehören muss

## **Einleitung**

Die Frage, ob eine politische Partei in Deutschland verboten werden darf, berührt das Herzstück unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO). Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz (GG) eröffnet diesen Schritt als letztes Mittel gegen Parteien, die "nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen". Die Alternative für Deutschland (AfD) erfüllt sämtliche Voraussetzungen für ein Parteiverbot in unübersehbarer Weise – ideologisch, organisatorisch und praktisch. Dieses Plädoyer wird erstmals die verfassungswidrigen Zielsetzungen und gefährlichen Ideologien der AfD darlegen, anschließend ihre strukturelle Verflechtung mit Rechtsextremismus und ihr paramilitärisch aufgeladenes Potenzial beschreiben, um dann die verfassungsrechtlichen und gesellschaftlichen Gründe für ein Verbot kompakt zusammenzufassen.

# I. Verfassungswidrige Zielsetzungen: Ethnische Homogenität statt Pluralismus

### 1. Abkehr vom Gleichheitsgrundsatz

Im offiziellen Parteiprogramm propagiert die AfD das Modell einer ethnischkulturell homogenen "Volksgemeinschaft", das im schroffen Widerspruch zum in Art. 3 GG verankerten Diskriminierungsverbot steht. Sie bekämpft den Kern des demokratischen Staatszwecks: die Gleichheit aller Menschen.

# 2. Aushebelung parlamentarischer Demokratie

Anstatt Mehrheitsentscheidungen und parlamentarische Debatte als legitieme Basis politischen Handelns zu respektieren, strebt die AfD danach, "Eliten" und "Systemmedien" als "Feind" zu stigmatisieren und schlägt immer wieder Volksentscheide auf rein nationalistischen Grundprinzipien vor. Dies untergräbt das Repräsentationsprinzip und die Gewaltenteilung.

# II. Systematische Hetze und rassistische Inszenierungen

## 3. Gezielte Feindbilder

Begriffe wie "Umvolkung", "Invasion" oder "Fremdkörper" beanspruchen, eine scheinbar bedrohliche "Überfremdung" zu beschwören. Solche Formulierungen überschreiten nicht nur die Grenze zulässiger politischer Kritik, sondern mobilisieren Ressentiments gegenüber Migrantinnen, Muslimen, Schwarzen und queeren Menschen.

# 4. Antisemitische und verschwörungsideologische Codes

Die AfD bedient sich historisch belasteter Chiffren ("Systemmedien",

"Weltjudentum") und Verschwörungsmythen, um politische Gegner und institutionelle Checks & Balances als Bestandteil einer angeblichen Verschwörung darzustellen. Auf diese Weise werden antisemitische Stereotype erneut salonfähig gemacht.

## III. Organisatorische Verzahnung mit rechtsextremen Netzwerken

# 5. Der "Flügel" und paramilitärische Gruppierungen

In ihrem inneren Gefüge existieren informelle Machtzirkel ("Flügel" um Björn Höcke), die offen völkisch-nationalistische Positionen vertreten und engen Kontakt zur Identitären Bewegung sowie zu Kampfsport- und Bürgerwehr-Gruppierungen pflegen.

#### 6. Paramilitärisches Potenzial und Gewaltbereitschaft

Offiziell gibt es zwar keine Milizen, doch inoffizielle "Verteidigungsformationen" und Trainingseinheiten von AfD-nahen Kampfsportgruppen legen die Praxisfähigkeit gewaltsamer Aktionen nahe – eine Gefährdung, die weit über reine Rhetorik hinausgeht.

### IV. Angriff auf rechtsstaatliche Institutionen

# 7. Delegitimierung von Justiz und Medien

Indem die AfD Gerichte, Verfassungsorgane und öffentlich-rechtliche Medien als "Propagandaapparat" diffamiert, wird das Vertrauen in staatliche Institutionen systematisch untergraben. Dies fördert ein Klima der Gesetzesverachtung.

### 8. Digitaler Populismus und Manipulation

Professionelles Microtargeting, koordinierte Bot-Netzwerke und Desinformationskampagnen auf sozialen Plattformen verzerren Wahlprozesse und unterminieren die Chancengleichheit aller Parteien.

# V. Verletzung fundamentaler Grund- und Menschenrechte

#### 9. Einschränkung von Minderheitenrechten

Forderungen nach Aberkennung der Staatsbürgerschaft für bestimmte Gruppen, Abschiebungen "unerwünschter" Minderheiten und das Verbot kultureller oder religiöser Praktiken verletzen die in Art. 16a (Asylrecht), Art. 4 (Glaubensfreiheit) und Art. 1 GG (Menschenwürde) verankerten Grundrechte.

### 10. Aufstachelung zu Hass und Gewalt

Hetzerische Reden führender AfD-Vertreter haben bereits zu Gewalttaten geführt. Wenn Politiker zur "Entsorgung" oder zum "Erschießen" bestimmter Personen aufrufen, überschreiten sie klar die rechtsstaatlichen Grenzen und legen die Grundlage für gewaltsame Auseinandersetzungen.

### VI. Fehlende Reform- und Selbstreinigungsfähigkeit

# 11. Keine Abgrenzung radikaler Strömungen

Im Gegensatz zu demokratischen Parteien, die extremistische Tendenzen innerhalb ihrer Reihen umgehend ausschließen, lässt die AfD "Flügel"-Mitglieder oder gewaltorientierte Akteure unbehelligt – ein Beweis für mangelnde Bereitschaft zur Selbstreinigung.

### 12. Gesicherte Einstufung als rechtsextrem

Verfassungsschutz und Gerichte haben die AfD eindeutig als rechtsextrem klassifiziert – nicht lediglich als "Verdachtsfall". Diese offizielle Einstufung belegt die verfassungsfeindliche Stoßrichtung und erhöht die Dringlichkeit eines Verbots.

# VII. Rechtliche Grundlagen für ein Parteiverbot

## 13. Art. 21 Abs. 2 GG

Legt ausdrücklich fest: "Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die FDGO zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sind verfassungswidrig. Über die Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht."

### 14. Bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung

Nach ständiger Judikatur muss eine Partei (a) antidemokratische Bestrebungen verfolgen, (b) reformunfähig sein und (c) eine konkrete Gefährdung darstellen. Alle drei Kriterien sind bei der AfD ohne jeden Zweifel erfüllt.

# VIII. Gesellschaftliche und demokratische Folgewirkungen

# 15. Spaltung und Vertrauensverlust

Die ständige Hetze, das Aufbauschen von Bedrohungsszenarien und die Delegitimierung demokratischer Institutionen führen zu tiefer gesellschaftlicher Polarisierung – ein Gift für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

#### 16. Internationales Renommee Deutschlands

Ein dauerhaft toleriertes rechtsextremes Schwergewicht im Parlament schadet

dem Ansehen der Bundesrepublik und untergräbt unsere Rolle als Verfechterin von Menschenrechten und Demokratie weltweit.

### IX. Schlussbetrachtung

Ein Parteiverbot ist das letzte, aber unverzichtbare Mittel, um die freiheitliche demokratische Grundordnung zu verteidigen. Die AfD offenbart in Programm, Rhetorik und Praxis eine durchgängige Verfassungsfeindlichkeit und eine Bereitschaft zu Extremismus und Gewalt. Sie hat jegliche Reformfähigkeit eingebüßt und besitzt als Massenpartei eine erhebliche gesellschaftliche Durchschlagskraft. Ein Zögern wäre gefährlich – die Demokratie darf nicht darauf warten, bis antidemokratische Kräfte an der Staatsordnung rütteln.

**Fazit:** Um die Stabilität unseres demokratischen Gemeinwesens zu sichern und rechtsstaatliche Prinzipien zu wahren, muss die AfD gemäß Art. 21 Abs. 2 GG verboten werden.

Für die Demokratie. Gegen den Extremismus.